

Justizangestellte Elvert
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am **03.11.2006**

für Recht erkannt:

I.

Der Angeklagte ist schuldig

- des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln
in nicht geringer Menge,
- der versuchten gefährlichen Körperverletzung in 25 Fällen und
- des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 6 Fällen.

II.

Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

7 (sieben) Jahren und 3 (drei) Monaten

verurteilt.

III.

Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis wird eine Sperrfrist von
2 Jahren festgesetzt.

IV.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Angewendete Vorschriften:

§§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, 224 Abs. 1 Nr. 1
und 5, 22, 23, 49, 53, 69 a StGB.

G R Ü N D E :

I.

Der jetzt 40-jährige Angeklagte wuchs mit seiner jüngeren Schwester im elterlichen Haushalt auf.
Im Jahre 1973 altersgerecht eingeschult, wurde der Angeklagte im April 1983 im Alter von 16 Jahren
erstmals inhaftiert, weshalb er den Abschluss der 10. Klasse in der Jugendhaftanstalt nachholte. In
den darauffolgenden Jahren hatte der Angeklagte noch mehrfach Straftat erfahren.

Sein Strafregisterauszug weist insgesamt 11 Eintragungen zu seinen Lasten aus:

schildern, war insoweit auch von dem Gedanken getragen, dass er möglicherweise bis zur Hauptverhandlung auf freien Fuß käme, um von seinem Großvater Abschied nehmen zu können. Eine mildere Strafe hatte E. E. sich durch sein Aussageverhalten nicht erhofft. Letztlich war auch nicht in seinem Sinne entschieden worden. E. E. blieb in Haft, während sein Großvater schließlich am 11.11.2005 verstarb.

Noch am 04.05.2005 erstattete die Polizeidienststelle Bautzen gegen den Angeklagten S. R. eine Strafanzeige wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

Darüber hinaus wurden Ermittlungen gegen geführt, die am 02.05.2006 seine Verurteilung durch das Landgericht Bautzen - I KLS 250 Js 11419/05 -, rechtskräftig seit dem 10.05.2006, wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren zur Folge hatte. Dieser Verurteilung lagen die von ihm bei bestellten 20 kg Haschisch, wovon bereits 7 kg Haschisch bezogen hatte, zugrunde. Der insoweit vom Landgericht Bautzen festgestellte Sachverhalt deckt sich im Kerngeschehen mit den obigen dazu getroffenen Feststellungen. Auch hatte sich in dem gegen ihn geführten Strafverfahren als geständig erwiesen. Er befindet sich derzeit zur Verbüßung seiner Freiheitsstrafe in Strafhaft.

2. Bei dem Angeklagten S. R. ist seit Juni 1996 eine HIV-Infektion bekannt, vermutlich übertragen über intravenösen Drogen-Abusus. Seine Ehefrau ist ebenfalls HIV-positiv, die gemeinsame Tochter ist HIV-negativ.

Der Angeklagte wird seit Juli 1996 über die Sondersprechstunde für HIV-Erkrankungen in der Freien Universität Berlin, Fachbereich Humanmedizin, Universitätsklinikum Benjamin Franklin, Abteilung für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie, betreut. Zu diesem Zeitpunkt war initial bei einer mittleren Viruslast von 40.000 - 50.000 Kopien/ml und einer guten Helferzell-Situation mit 500 - 600 CD4-Zellen/ μ l keine antiretrovirale Therapie notwendig geworden. Von Oktober 1997 - Januar 1999 war der Angeklagte nicht in der Sprechstunde erschienen. Bei seiner Wiedervorstellung am 27.01.1999 zeigte sich dann eine deutliche erhöhte Viruslast mit 136.000 Kopien/ml sowie eine deutlich eingeschränkte Immunabwehr mit 209 Helferzellen/ μ l absolut, sodass seit Januar 1999 eine antiretrovirale Kombinationstherapie aus 2 nukleosidalen Reverse-Transkriptase-Hemmern sowie einem Proteinaseinhibitor durchgeführt wird. Unter dieser Therapie kam es im Verlauf zu einem deutlichen Absinken der Viruslast, zuletzt ab November 1999 unter die Nachweisgrenze sowie einer guten Immunrekonstitution mit 596 Helferzellen/ μ l. Seitdem befindet sich die HIV PCR Viruslast unter der

Nachweisgrenze. Dies zeugt von einer regelmäßigen Einnahme der Medikamente durch den Angeklagten.

Der Angeklagte befindet sich derzeit in der zweiten Phase der HIV-Erkrankung, einer in der Regel langen Phase der chronischen HIV-Infektion ohne Symptome, was voraussetzt, dass er regelmäßig die ärztlichen Kontrolluntersuchungen wahrnimmt und die Verordnungen und Ratschläge des Arztes befolgt. Theoretisch bestünde unter diesen Aspekten Hoffnung auf eine lebenslange Unterdrückung der Virusvermehrung mit normaler Lebenserwartung. Doch gibt es hierzu noch keine gesicherten medizinischen Erkenntnisse, weil die sogenannte antiretrovirale Therapie (ART) erst seit 1996 angewendet wird. Der tägliche Einsatz verschiedener Medikamente in einer bestimmten Kombination hat hierbei die Hemmung der HIV-Vermehrung zur Folge, ist aber mit erheblichen Nebenwirkungen, die die Lebensqualität und den Tagesablauf des Patienten nachhaltig beeinflussen, verbunden. Diese Medikamente wirken nur virushemmend an dem Tag, an dem sie eingenommen werden. Demzufolge handelt es sich nach dem heutigen Stand des Wissens ab dem ersten Einnahmezeitpunkt um eine lebenslange Therapie. Therapiepausen sowie eine Verminderung der täglichen Dosierung können daher irreversible Folgen nach sich ziehen. Es besteht zudem die Gefahr von Resistenzen mit der Folge eines langfristigen Wirkungsverlustes der Medikamente.

Bleibt die HIV-Infektion unbehandelt, würde sie in der Phase III nach etwa 8 - 10 Jahren zur Schwächung der Immunreaktion im Körper und schließlich zum Eintritt des Vollbildes der AIDS-Krankheit führen. Dieses Endstadium ist dann durch völlige Wehrlosigkeit des Körpers gegen Krankheitserreger gekennzeichnet und nimmt einen tödlichen Verlauf. AIDS stellt die Medizin auch gegenwärtig noch vor viele ungelöste Aufgaben und ist sicher noch nicht heilbar. Ob es je gelingen wird, AIDS zu heilen, vermag heute keiner vorauszusagen.

Das HI-Virus wird in der Regel über den Kontakt virushaltiger Körperflüssigkeiten (z. B. Blut, Sperma) durch Einführung in Blut und Gewebe oder über die Schleimhaut des Penis bei sexuellem Kontakt - hier ungeschützten - vaginalen - und Analverkehr übertragen. Auch Oralverkehr kann zur Übertragung der Viren führen, wenn auch bei einem geringeren Risiko. Allgemein gilt, je höher die Viruskonzentration in den Körperflüssigkeiten, desto höher ist das Ansteckungsrisiko. Bei ungeschütztem sexuellen Kontakt mit einem unbehandelten HIV-Erkrankten besteht das Ansteckungsrisiko zwischen 1 : 10 und 1 : 100, bei einem ärztlich behandelten Patienten zwischen 1 : 1.000 und 1 : 10.000.

Die Übertragung des HI-Virus ist bei Verwendung eines Kondoms oder aber bei Koitus Interruptus deutlich verringert. Dies gilt auch, wenn sich die Viruslast unter der medizinisch nachweisbaren Grenze befindet, wie das beim Angeklagten der Fall ist. Im Falle des Angeklagten kann infolge der wirksamen medikamentösen Behandlung bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr von einem gesenkten Risiko von 1 : 1.000.000 ausgegangen werden. In welchem Fall des gerade vorgenommenen Sexualverkehrs in diesem Bereich die Ansteckung zur Folge haben kann, ist nicht voraussehbar. Schon der erste Sexualkontakt kann hiervon getragen sein. Die den Angeklagten bislang behandelnden Ärzte

haben ihm deshalb immer zu geschütztem Geschlechtsverkehr geraten unter dem Modus, dass nur sexuelle Enthaltbarkeit kein Risiko in sich birgt.

Der Angeklagte selbst ging bei seinem Wissensstand über seine HIV-Infizierung infolge ärztlicher Konsultationen von einem Ansteckungsrisiko von 1 : 1.000 aus, als er im Tatzeitraum des Jahres 2003 bis Dezember 2005 in insgesamt 25 Fällen ungeschützten Geschlechtsverkehr wie folgt durchführte, stets darauf bedacht, seine HIV-Erkrankung vor den Sexualpartnerinnen zu verheimlichen. Zu einer HIV-Ansteckung kam es in keinem der Fälle, doch hatte der Angeklagte eine dahingehende Infizierung der Zeuginnen zumindest billigend in Kauf genommen:

a) An einem Tag des Jahres 2003 vollzog der Angeklagte in einer Wohnung in Spremberg [REDACTED] ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr mit [REDACTED] und [REDACTED]. Dem ging ein orales Vorspiel der drei Personen voraus. Die Ejakulation erfolgte außerhalb der Vagina. Zu einem späteren Zeitpunkt hörte Frau [REDACTED] von einem Gerücht, dass der Angeklagte HIV infiziert sei. Als sie den Angeklagten darauf ansprach, stritt er dies in ruhiger Art und Weise ab und erklärte, dass dies nur ein dummes Gerede seiner Ex-Frau sei.

Anfang 2005 fuhr Frau [REDACTED] mit dem Angeklagten in dessen schwarzen Pkw Audi nach Großärschen. Vor Antritt der Fahrt fand sie einen Zettel auf dem Beifahrersitz. Nachdem der Angeklagte ihr diesen zunächst aus den Händen genommen hatte, gab er ihn ihr dann zu lesen und erklärte sinngemäß, dass er sich habe testen lassen, und er nichts habe. Bei diesem Zettel in DIN A4 Format handelte es sich um ein Negativattest im Ergebnis einer AIDS-Untersuchung, bezogen auf den Angeklagten. Davon ging Frau [REDACTED] jedenfalls aus und war beruhigt von ihm zu hören, dass er sich diesen Schein gerade geholt habe.

Tatsächlich hat der Angeklagte sich diese Urkunde aber erschwindelt. In Übereinkunft mit einem Dritten unterzog sich dieser mittels der Chipkarte der Krankenkasse des Angeklagten einem AIDS-Test. Die von dem Unbekannten am 03.12.2004 abgegebene Serum-Probe wurde am 06.12.2004 im Ergebnis mit „NEGATIV“ bescheinigt.

b) Mit [REDACTED] führte der Angeklagte kurz nach ihrem 16. Geburtstag an einem Sonntag im September 2003 in einer Wohnung der [REDACTED] in Spremberg Geschlechtsverkehr durch. Zuerst sahen beide fern, dann zeigte ihr der Angeklagte das Schlafzimmer und zog sie dort aus. Anschließend führten sie einvernehmlich Oral- und Vaginalverkehr durch.

In gleicher Art und Weise handelte er noch einmal Anfang Dezember 2003 und ein drittes Mal im Juli oder August 2004 jeweils in derselben Wohnung. In allen drei Fällen hat der Angeklagte außerhalb des Körpers des Mädchens ejakuliert.

c) In insgesamt fünf Fällen verkehrte der Angeklagte geschlechtlich mit [REDACTED]. Zu wechselseitigem Oralverkehr und anschließendem vaginalverkehr, in einem Fall auch Analverkehr, kam es zwischen ihnen an einem Tag im Herbst 2004 in der Wohnung der damals 19-jährigen Zeugin in Cottbus, am 25.03.2005 erneut in ihrer Wohnung, sowie an drei Tagen im Sommer 2005 in einem Hotel an der A10 in Berlin, hierbei einmal konkret am 02.07.2005. Der Samenerguss erfolgte stets außerhalb der Vagina der Zeugin.

[REDACTED] hatte den Angeklagten in der Disco „Arena“ in Cottbus kennengelernt und bereits zwei oder drei Tage danach mit ihm ungeschützten Geschlechtsverkehr durchgeführt. Zuvor hatte er sie gefragt, ob sie von dem Gerücht, dass er AIDS haben soll, gehört habe. Sie verneinte dies und erklärte ihm wahrheitswidrig, dass seine Ex-Frau dieses Gerücht verbreite und er nicht an AIDS erkrankt sei. Die Zeugin glaubte ihm das.

Bei einem gemeinsamen Essen im Restaurant in Cottbus-Ströbitz sagte [REDACTED] zum Angeklagten, dass sie gern mal ein Tütchen würde rauchen wollen, womit sie „Gras“ meinte. Der Angeklagte erwiderte, dass er ihr, wenn sie mal was brauche, etwas besorgen könne. Er würde sie gerne mal im bekifften Zustand vögeln.

d) In Kenntnis seiner HIV-Infizierung, die er auf ausdrückliche Nachfrage von [REDACTED] abstritt, vollzog der Angeklagte am 13.02.2005 und am 20.02.2005 in den Räumen eines von ihm betriebenen Bordells in Cottbus, Bahnhofstraße, jeweils ungeschützten Geschlechtsverkehr mit der Zeugin. Hierbei führten beide zunächst jeweils wechselseitig Oralverkehr und anschließend vaginalverkehr durch. Der Angeklagte kam jeweils zum Samenerguss, wobei er sein Glied zuvor aus der Vagina der Zeugin herauszog.

e) Am 20.07.2005, am 21.07.2005, am 22.07.2005 und am 24.07.2005 führte der Angeklagte mit [REDACTED] jeweils anlässlich eines gemeinsamen Urlaubs in einem Hotelzimmer an der Ostsee nach stets vorangegangenem Oralverkehr den vaginalverkehr ungeschützt durch.

Bei einem gemeinsamen Essen hatte er auch ihr zuvor erzählt, dass da ein Gerücht in der Welt sei, dass er AIDS habe. Dieses Gerücht würde aber nicht stimmen. Es wäre von seiner Ex-Freundin in die Welt gesetzt worden, damit er keine Frau mehr kennenlernen könne. Das glaubte ihm [REDACTED]. Die Ejakulation fand auch hier jeweils nicht in ihrem Körper statt.

f) Im September 2005 führte der Angeklagte mit [REDACTED] in deren Wohnung in Cottbus ungeschützten Geschlechtsverkehr durch, nachdem er zuvor auf ausdrückliche Nachfrage der Zeugin mehrmals abstritt, HIV infiziert zu sein. Es wurde wechselseitig Oralverkehr und sodann vaginalverkehr durchgeführt, wobei der Angeklagte das Ejakulat außerhalb der Vagina verspritzte.

g) Der Angeklagte vollzog ferner in drei Fällen ungeschützten Geschlechtsverkehr mit [REDACTED]. Nach jeweils wechselseitigem Oralverkehr kam es anschließend zum Vaginalverkehr. Vor dem Samenerguss hatte der Angeklagte sein Glied stets zuvor aus der Vagina der Zeugin herausgezogen.

Diese Handlungen fanden

- am 24.09.2005 in einem Hotel in Berlin,
 - an einem Tag im Oktober 2005 im Radisson-Hotel in Cottbus und
 - am 21.10.2005 im Radisson-Hotel in Cottbus
- statt.

h) An mindestens sechs Tagen zwischen Juni 2005 und Dezember 2005 verkehrte der Angeklagte geschlechtlich ungeschützt mit [REDACTED] entweder in der Wohnung der Zeugin in Cottbus oder aber in der Wohnung des Angeklagten in Schwarze Pumpe. Nach vorangegangenem Oralverkehr kam es jeweils anschließend zum Vaginalverkehr, der Angeklagte auch jeweils zum Samenerguss, wobei er in fünf Fällen zuvor sein Glied aus der Vagina der Zeugin herauszog, in einem Fall aber die Ejakulation in der Scheide der Zeugin erfolgte. Vor dem ersten sexuellen Kontakt hatte ihr [REDACTED] [REDACTED] gefragt, „ob wir einen Gummi nehmen wollen“, was der Angeklagte ablehnte. Ihre noch davor gestellte Anfrage per SMS, ob es stimme, dass er HIV-positiv sei, hatte er ebenfalls verneint. [REDACTED] hatte ihr zudem in einem danach stattfindenden Gespräch von dem HIV-Negativ-Schein des Angeklagten berichtet. [REDACTED] glaubte daher dem Angeklagten und führte mit ihm deshalb kein mündliches Gespräch über dieses Thema.

3. In dem Wissen, keine dafür erforderliche Fahrerlaubnis zu besitzen, fuhr der Angeklagte in mindestens sechs Fällen mit dem auf seine damalige Lebensgefährtin [REDACTED] zugelassenen Pkw Mercedes.

Zwischen dem 02.05.2005 - 23.09.2005 benutzte er in diesen Fällen ihr Fahrzeug, um jeweils [REDACTED] [REDACTED] von ihrer Wohnung in Cottbus, W.-Riedel-Strasse 2, abzuholen und mit ihr über die BAB 13 und BAB 15 nach Berlin zum Hotel „Van der Valk“ zu fahren sowie anderntags die Heimfahrt mit der Zeugin [REDACTED] anzufahren.

Im Einzelnen fanden folgende Fahrten statt:

- a) Am 02.05.2005 von der Wohnung der Zeugin [REDACTED] bis zu dem Hotel „Van der Valk“ in Berlin,
 - b) am Morgen des 03.05.2005 von dem Hotel in Berlin nach Cottbus zurück,
 - c) am 29.05.2005 von der Wohnung der Zeugin [REDACTED] bis zu dem Hotel „Van der Valk“ in Berlin,
 - d) am Morgen des 30.05.2005 von dem Hotel zur Wohnung der Zeugin [REDACTED] zurück,
 - e) am 22.09.2005 von der Wohnung der Zeugin [REDACTED] bis zu dem Hotel „Van der Valk“ in Berlin
- und

verhalten als Zeuge in dem hier gegenständlichen Strafverfahren. So habe [REDACTED] in seinem Prozess behauptet, dass 1 kg Haschisch zuerst mit 1.100,00 € angeboten worden sei, was seinem Abnehmer zu teuer gewesen sei. Dann aber will er sogar insgesamt 23.000,00 € für 20 kg Haschisch gezahlt haben, also einen noch höheren Preis. Auch sei die vermeintliche Übergabe des Gesamtpreises von 23.000,00 € nach der ersten Teillieferung von 7 kg Haschisch ohne eine adäquate Gegenleistung nicht typisch für derartige Geschäfte.

Weiter habe [REDACTED] erst angegeben, kein Konsument von Betäubungsmitteln zu sein. Später habe er in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 20.07.2005 doch zugegeben, Drogen eingenommen zu haben. Im Rahmen seiner polizeilichen Festnahme sei [REDACTED] zudem positiv auf Amphetamine getestet worden. Des Weiteren sei er als Betäubungsmittelkonsument polizeilich bekannt gewesen. Dann wieder habe [REDACTED] in seiner ersten Beschuldigtenvernehmung vom 30.05.2005 als Motiv für den von ihm begangenen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz den Erlass seiner Schulden bei [REDACTED] angeführt, im Gegensatz hierzu in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 20.07.2005 aber den von [REDACTED] in Aussicht gestellten Gewinn.

Und schließlich könne ihm der Angeklagte die zweite Haschischlieferung auch gar nicht am 03.05.2005 gegen 21.00 / 22.00 Uhr übergeben haben, weil der Angeklagte zu dieser Zeit, und zwar zwischen ca. 19.00 Uhr und 23.30 Uhr, zusammen mit den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] im Restaurant "Syrtaki" in Cottbus zu Abend gegessen habe.

Zu II. 2.): Bezüglich der ihm zur Last gelegten versuchten gefährlichen Körperverletzung in 25 Fällen räume er zwar den unter II. 2.) a - h festgestellten Sachverhalt in objektiver Hinsicht in vollem Umfang ein, bestreite aber, schuldhaft gehandelt zu haben. Zwar habe er die Geschädigten in Unkenntnis über seine HIV-Infektion gelassen, auf Befragen seine Erkrankung auch abgestritten und bewusst wahrheitswidrig den auf seinen Namen über einen Dritten besorgten Negativ-AIDS-Test zur Untermauerung seiner Glaubwürdigkeit verwandt. Dennoch habe er im Tatzeitraum seiner Auffassung nach nicht einmal leichtsinnig mit den Geschädigten ungeschützt sexuell verkehrt, geschweige denn durch den von ihm praktizierten Sexualverkehr eine HIV-Übertragung auch nur bedingt in Kauf genommen, sondern stets in dem von seinem behandelnden Arzt vermittelten Wissen, dass das Risiko einer Übertragung des HI-Virus in seinem Fall bei 1 : 1.000 liege, weil sich seine in regelmäßigen Abständen gemessene Viruslast seit dem Jahre 2000 unter der Nachweisgrenze befunden habe. Er nehme die ihm verordneten Medikamente strikt ein und vermeide deshalb auch den Alkohol- und Drogenkonsum. Zu Beginn seiner Behandlung im Jahre 1996 sei ihm zwar vom Arzt gesagt worden, dass er keinen ungeschützten Sexualkontakt haben dürfe, was er auch in seiner Lebensgemeinschaft mit [REDACTED], der er sich anvertraut hatte, stets beherzigt habe. Seitdem aber seine Viruslast ab dem Jahre 2000 gegen Null tendiere, sehe er eine Ansteckungsgefahr eher nicht. Etwa im Jahre 2002/2003 habe ihn [REDACTED] wegen des gemeinsam bestandenen Kinderwunsches zur ärztlichen Sprechstunde begleitet, um Aufklärung über das Risiko für Mutter und Kind zu erlangen. Hier sei ihnen sogar angeraten worden,

wegen der gerade bestehenden besonders geringen Ansteckungsgefahr die Befruchtung auch auf normalen Wege, dem ungeschützten Geschlechtsverkehr, zu versuchen, bei einem damals angegebenen Risiko bei Empfängnis von 1 : 10 oder aber eine Reproduktionsfirma in Berlin aufzusuchen, um dort das vom Angeklagten stammende Sperma vom HI-Virus reinigen und eine künstliche Befruchtung vornehmen zu lassen. Doch habe sich dieses zuletzt benannte Verfahren, für das sich nach Erörterung beide entschieden hätten, um jegliches Risiko zu vermeiden, als zu teuer erwiesen, weshalb davon abgesehen worden sei.

Es habe also nie in seiner Absicht gestanden, seine jeweilige Sexualpartnerin zu schaden. Über seine HIV-Erkrankung sei er sich stets im Klaren gewesen, doch auch darüber, dass er seit dem Jahre 2000 nachweislich keine Viren habe, so dass eine Übertragung des HI-Virus seines Erachtens nahezu ausgeschlossen sei. Sein Handeln mag ja moralisch verwerflich gewesen sein, eine versuchte gefährliche Körperverletzung sehe er darin jedoch nicht.

Zu II. 3.): Die im Sachverhalt festgestellten sechs Taten des Fahrens ohne Fahrerlaubnis habe er sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht begangen. In dem Wissen, keine Fahrerlaubnis zu besitzen, eine solche auch noch nie erlangt zu haben, sei er in den dort bezeichneten Fällen mit einem Kraftfahrzeug gefahren, obwohl ihm - auch durch die einschlägigen Vorstrafen - hinreichend bekannt sei, dass zum Führen von Kraftfahrzeugen die dazu gültige Fahrerlaubnis unerlässlich sei.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und aufgrund aller sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umstände steht zur vollen Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte die Taten so begangen hat, wie sie in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt sind.

Hinsichtlich des Tatkomplexes unter II. 1.) stützt die Kammer ihre Überzeugung von der Täterschaft des bestreitenden Angeklagten im entscheidenden Maße auf die Angaben des Zeugen [REDACTED]. In einem solchen Fall, in dem Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung davon abhängt, ob dem einzigen Belastungszeugen zu folgen ist, muss die Aussage dieses Zeugen einer besonderen Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen werden (st. Rspr., vgl. BGHSt 44, 153, 158, 159 m. weit. Nachw.).

Im Ergebnis der von der Kammer in eigener Sachkunde vorgenommenen Glaubhaftigkeitsanalyse sind an der Aussagetüchtigkeit des Zeugen [REDACTED] keine Zweifel angebracht. Der Zeuge [REDACTED] ist von seiner intellektuellen, kognitiven und persönlichkeitsbedingten Ausstattung her in der Lage, eine gerichtsverwertbare Aussage zu einem selbsterlebten Ereignis zu machen. Bezogen auf das tatbestandliche Zusammenwirken des Zeugen [REDACTED] mit dem Angeklagten bestehen keine Anhaltspunkte, die für eine Einschränkung der Aussagegenauigkeit des Zeugen (situativ oder personal in der Phase der

Hinsichtlich des Tatkomplexes unter II. 2.) stützt die Kammer ihre Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten zum einen auf die Zeugenaussage der Geschädigten, wie unter II. 2.) a - h) festgestellt, und zum anderen auf die sachkundigen Ausführungen des den Angeklagten behandelnden Arztes, Dr. Hans-Jörg Epple, tätig im Universitätsklinikum Benjamin Franklin in Berlin, sowie auf das Sachverständigengutachten des Dr. Ulrich Markus, tätig im Robert-Koch-Institut Berlin.

Zunächst einmal hat der Angeklagte den objektiven Sachverhalt in Übereinstimmung mit den Bekundungen der Zeuginnen, mit denen er Sexualkontakt hatte, geschildert. Soweit er aber die tatbestandliche Erfüllung der versuchten gefährlichen Körperverletzung in 25 Fällen auf der subjektiven Seite bestritten hat, wie unter III. im Wesentlichen wiedergegeben, vertritt die Kammer dazu eine andere Auffassung. Die Kammer nimmt jeweils bedingten Vorsatz an.

Die hierfür erforderliche Sachkunde hat die Kammer durch die Anhörung der beiden Ärzte, Dr. Epple und Dr. Marcus, gewonnen, die übereinstimmend und nachvollziehbar zum Krankheitsbild des Angeklagten, des Krankheitsverlaufes und zur Problematik der Aids-Infizierung, wie unter II. 2.) festgestellt, ausführten. Danach steht fest, dass der Angeklagte über ausreichendes Wissen um seine HIV-Infektion verfügte und hinreichend und wiederholt belehrt worden war, dass ungeschützter Sexualverkehr generell zur Virusübertragung geeignet ist. Ihm war außerdem zweifelsfrei vermittelt worden, dass selbst bei dem ihm betreffenden statistisch gering zu veranschlagenden Infektionsrisiko jeder von ihm praktizierter ungeschützter Sexualkontakt derjenige von vielen sein kann, der eine Virusübertragung zur Folge hat, dass also jeder einzelne für sich in Wirklichkeit das volle Risiko einer Ansteckung in sich trägt. Ohne Bedeutung ist hierbei das unterschiedliche Risiko verschiedener Sexualpraktiken, auch ein Abbruch vor dem Samenerguss, der das Risiko nur begrenzt, nicht aber beseitigt. Davon ausgehend, so Herr Dr. Epple in der Hauptverhandlung, habe er den Angeklagten in den Sprechstunden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Safersexmaßnahmen immer und in jedem Fall unverzichtbar seien, egal wie gering das Ansteckungsrisiko sei.

Der Angeklagte hatte mithin neben dem - zumindest bedingtem - Verletzungsvorsatz, auf den unter IV. weiter eingegangen wird, in den ihm nachgewiesenen Fällen des ungeschützten Sexualverkehrs die Kenntnis derjenigen Umstände, aus denen sich die allgemeine Gefährlichkeit seines Handelns in der konkreten Situation für das Leben der Geschädigten ergibt. Dass der Angeklagte außerdem die von ihm erkannten Umstände als lebensgefährdend bewertet, ist hingegen nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Tatkomplexes unter II. 3.) beruht die Täterschaft des Angeklagten insbesondere auf seiner eigenen glaubhaften Einlassung, die in Übereinstimmung mit der Aussage der Zeugin Tauer steht

IV.

Nach den unter II. getroffenen Feststellungen ist der Angeklagte schuldig,

- des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG in einem Fall ausweislich II. 1),

- der versuchten gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 1 und 5 StGB i. V. m. §§ 22, 23 StGB in 25 Fällen ausweislich II. 2 a - h) und

- des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG in 6 Fällen ausweislich II. 3).

Sämtliche Taten hat der Angeklagte in Tatmehrheit gemäß § 53 StGB begangen.

Die im Sachverhalt unter II. 1) und 3) festgestellten Taten waren von seinem unbedingtem Vorsatz getragen, während er in den 25 Fällen der versuchten gefährlichen Körperverletzung bedingt vorsätzlich gehandelt hat. Auf die dazu unter III. angeführte Argumentierung und Überzeugungsbildung der Kammer wird ausdrücklich Bezug genommen.

Der Angeklagte verwirklichte die versuchte gefährliche Körperverletzung in jedem der insgesamt 25 Fälle sowohl in der Alternative „durch Beibringung von anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“ (§ 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB) als auch in der Alternative der lebensgefährdenden Behandlung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

Die Infizierung mit HIV/ AIDS fällt unter § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB, da auch natürliche und mechanisch wirkende Substanzen, wie Viren (z. B. HIV), andere Stoffe im Sinne dieser Norm sind und ein Beibringen im Sinne der Vorschrift die Herstellung einer Körper-Stoff-Beziehung voraussetzt. HI-Viren sind in diesem Sinne als ein Mittel zu verstehen, das im Körper eine schädliche oder tödliche Wirkung hervorruft. (vgl. BGH NStZ 2001, 333; LK-Lilie, StGB, 11. Aufl. 2000, vor § 223 Rdn. 11; § 224 Rdn. 9; Jäger, JuS 2000, 31, 37). Es ist allgemein anerkannt, dass bereits mit der Infektion des HI-Virus, und nicht erst mit dem Ausbruch der Krankheit AIDS, eine Gesundheitsschädigung der betroffenen Person vorliegt, dass also, wenn die Infektion auf einen bestimmten Übertragungsakt zurückzuführen ist, von einer tatbestandsmäßigen - hier gefährlichen - Körperverletzung auszugehen ist. Dies folgt bereits daraus, dass sich im Körper von Infizierten ein nachweisbares Krankheitsvirus be-

findet, folglich Betroffene bereits mit der Ansteckung nicht mehr gesund und darüber hinaus selbst infektiös sind. Schon mit der Infektion weichen die körperlichen Funktionen infolge der beeinträchtigten Immunabwehr vom Normalzustand ab. Dies äußert sich auch darin, dass Infizierte für andere Krankheitsbilder anfälliger werden, also Resistenzen in pathologischer Weise vermindert sind.

Daneben ist auch § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB erfüllt.

Bezüglich der lebensgefährdenden Behandlung gelten auch heute noch die Grundsätze aus BGHSt 36,1 f. AIDS ist weiterhin nach heutigem der Kammer vom Sachverständigen Dr. Markus vermitteltem Wissenstand nicht heilbar; eine gesicherte Methode zur Heilung der ausgebrochenen AIDS-Erkrankung fehlt. Auch ist- wie ausgeführt- die seit 1996 eingesetzte antiretrovirale Therapie(ART) nicht genügend erforscht und gesichert, um eine zuverlässige HIV- Vermehrung auf Dauer auszuschließen.

Der Vorsatz bzgl. der Erfüllung des § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist mit den gleichen Gründen zu bejahen, die bereits bei der Alternative der lebensgefährdenden Behandlung ins Feld geführt wurden. Danach ist der Vorsatz bereits dann gegeben, wenn der Täter Kenntnis von den Umständen hat, aus denen sich die Beibringung der Viren bzw. die allgemeine Gefährlichkeit der Behandlung ergibt, denn die Wahrscheinlichkeit der Ansteckung ist nicht so gering, dass ihr nur Zufallswert zukommt. Auch die Tatsache, dass der Geschlechtsverkehr als solcher ungefährlich und lediglich der Erfolg des Geschlechtsverkehrs gefährlich ist, hindert nicht an der Annahme einer lebensgefährdenden Behandlung, da es tabulistisch erscheint, zwischen Behandlung und Behandlungserfolg in der geschilderten Weise zu unterscheiden.

In den hier zu beurteilenden Fällen hat der Angeklagte seinen unter II. 2. a) - h) benannten Geschlechtspartnerinnen seine HIV-Infektion bewusst verschwiegen, um eine Zurückweisung von ihnen wegen des allgemein bekannten Ansteckungsrisikos nicht erst zu riskieren. Es kam aber dem Angeklagten gerade darauf an, die von ihm praktizierten sexuellen Vereinigungen in den verschiedenen Varianten auch seitens der Partnerinnen unbefangen und lustvoll ausleben zu können. Ihm war klar, dass die Frauen ihm gegenüber nicht - wie festgestellt - willfährig gewesen wären, hätte er sie zuvor auf seine Erkrankung hingewiesen, ihnen praktisch die Wahl der Entscheidung überlassen. Auf jeden Fall wäre der ungeschützte Geschlechtsverkehr ausgeschlossen gewesen, wie die Bekundungen der unter II. 2. a) - h) vernommenen Frauen in der Hauptverhandlung ergeben haben. Danach hatte die Mehrheit der Zeuginnen zum Ausdruck gebracht, dass sie bei Kenntnis seiner Erkrankung gar keinen geschlechtlichen Kontakt - in welcher Form auch immer - , auch keinen geschützten Geschlechtsverkehr mittels Kondom mit ihm gehabt hätten. Einem Ansteckungsrisiko, egal wie hoch, hätten sie sich von vornherein nicht ausgesetzt. Lediglich die jetzt 27-jährige [REDACTED], die jetzt 19-jährige [REDACTED] und die jetzt 18-jährige [REDACTED] äußerten sich dahingehend, dass sie bei positivem

Wissen um seine HIV-Erkrankung aufgrund der möglichen Ansteckung den Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten, wenn überhaupt, dann ausschließlich in geschützter Form, zugelassen hätten.

Aber gerade der ungeschützte, ergo ohne Kondom, vorgenommene Sexualverkehr hatte für den Angeklagten Erlebniswert, da seine Lebenspartnerin, ██████████, nach den übereinstimmenden Aussagen beider, ausschließlich mit ihm unter Verwendung von Kondomen verkehrte. Ihr hatte sich der Angeklagte über seine HIV-Erkrankung von vornherein offenbart gehabt, weshalb, so ██████████ in der Hauptverhandlung, die Frage des Schutzes beim Geschlechtsverkehr mit ihm für sie unbedingte Priorität gehabt habe. Aufgrund dieser Erfahrung war dem Angeklagten wohlweislich daran gelegen, die oben benannten, neben Frau ██████████ bestehenden Sexualpartnerinnen im Unklaren zu lassen bzw. Gerüchten über seine HIV-Infizierung mit dem falschen Negativ-AIDS-Test zu begegnen. Geschickt verstand er es, ihre Zweifel und Ängste zu zerstreuen und so eine Vertrauensbasis zu schaffen, um sie unter Ausnutzung ihrer Unkenntnis um die Gefährlichkeit des - ungeschützten - Geschlechtsverkehrs mit ihm in egoistischer Manier zu benutzen. Zwar ging der Angeklagte hierbei von einem nach seiner Vorstellung geringen Ansteckungsrisiko aus, das er nach ärztlicher Information bei 1 : 1.000 angesiedelt glaubte. Die gleichwohl darin liegende Gefahr der Virenübertragung war ihm jedoch bewusst, denn seitens der ihn behandelnden Ärzte war er stets darauf hingewiesen worden. Sie hatten den Angeklagten deshalb über die Bedeutung und die generelle Unverzichtbarkeit auf Safersex, einem die Gefahr einer AIDS-Infektion mindernden Sexualverhalten, insbesondere durch Verwendung von Kondomen, belehrt und hierbei betont, dass dies auch dann ohne Ausnahme gelte, wenn sich die Viruslast unter der medizinisch nachweisbaren Grenze befindet, wie das beim Angeklagten der Fall war. Dem Angeklagten wird durchaus zugute gehalten, dass er bei der Durchführung des ungeschützten Sexualverkehrs nicht direkt beabsichtigte, die jeweilige über seine HIV-Infizierung nicht informierte Partnerin mit dem HI-Virus anzustecken. Doch war er sich dessen bewusst, dass er die benannten Zeuginnen einer diesbezüglichen schweren Gefährdung durch Freisetzung der HI-Viren aussetzt. Denn im Gegensatz zu einem geschützten Geschlechtsverkehr hatte der Angeklagte als HIV-Infizierter bei dem jeweils ungeschützt von ihm praktizierten Geschlechtsverkehr keine von seinem Willen abhängigen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Verbreitung des Virus. Dem HI-Virus als Tatmittel haftet insoweit das Merkmal der Unkontrollierbarkeit an. Darüber war sich auch der Angeklagte im Klaren.

Ausgehend von diesem Wissensstand hat der Angeklagte die Übertragung seiner ansteckenden Krankheit in jedem der ihm vorgeworfenen 25 Fälle zumindest billigend in Kauf genommen.

Eine HIV-Ansteckung konnte in keinem der Fälle nachgewiesen werden, so dass diese Taten im Versuchsstadium steckenblieben.

2.) Im Weiteren waren für jede der unter II. 2.) festgestellten 25 Taten der versuchten gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 224 Abs. 1 Nr. 1 und 5 i. V. m. 22, 23 StGB Einzelstrafen zu bestimmen.

Auch hier hat die zunächst vorgenommene Prüfung, ob diese als minder schwere Fälle gelten, ergeben, dass eine Strafrahmenverschiebung in diesem Sinne nach § 224 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB nicht in Betracht kommt. Gegen die Annahme der Einordnung in minder schwere Fälle spricht hier bereits die Vielzahl der Taten, die sich zudem über einen langen Zeitraum, und zwar vom Jahre 2003 bis Dezember 2005, erstreckten, und die vom Egoismus des Angeklagten und seiner Rücksichtslosigkeit gegenüber den Geschädigten insofern getragen waren, dass es ihm in erster Linie auf seine Bedürfnisbefriedigung im Rahmen des ungeschützten Geschlechtsverkehrs ankam und er hierbei in Kauf nahm, die Zeuginnen einer schweren Gesundheitsgefährdung durch Freisetzung der HI-Viren auszusetzen. Hiervon zeugt u. a. seine geschickte Vorgehensweise, insbesondere die Täuschung der Sexualpartnerinnen mit dem „erschlichenen“ Negativ-AIDS-Test, um ihre zum Teil vorhanden gewesenen Zweifel und Ängste auszuräumen.

Diese Faktoren und die seinen Taten innewohnende Handlungsintensität sowie seine seit dem Jahre 1983 unter I. aufgezeigte kriminelle Laufbahn wirken schwerer als die strafmildernden Kriterien, die im Wesentlichen darin zu sehen sind, dass der Angeklagte die 25 Taten zumindest in objektiver Hinsicht vollumfänglich eingestanden hat und die letztlich - wegen der nachweislich ausgebliebenen Ansteckung mit HI-Viren - im Versuch bestehen blieben.

Nach alledem hat die Kammer, ausgehend von einem nach §§ 23, 49 StGB geminderten Strafrahmen, unter Beachtung der Strafzumessungskriterien in jedem der 25 Fälle die Einzelstrafe auf 1 Jahr und 6 Monate bestimmt.

Abschrift

Landgericht Cottbus
 09. Mai 2007
 Anlegen
 Abschriften
 Kostenstellen

Herrn Vorsitzenden
 der 1. großen Strafkammer
 des Landgerichts Cottbus
21 KLS 3/06



5 StR 99/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 17. April 2007
 in der Strafsache
 gegen

S [REDACTED] R [REDACTED] aus Spremberg/OT Schwarze Pumpe,
 geboren am [REDACTED] in Großräschen,

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
 Menge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. April 2007
beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 3. November 2006 gemäß § 349 Abs. 4 StPO aufgehoben
 - a) mit den zugehörigen Feststellungen, soweit der Angeklagte wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt worden ist, und
 - b) im Ausspruch über die wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung verhängten 25 Einzelstrafen und über die Gesamtfreiheitsstrafe.
2. Die weitergehende Revision wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

G r ü n d e

1

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in 25 Fällen und wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sie-

der Selbstbelastung ist kein Indiz von überragender Bedeutung für die Belastung der Person des Angeklagten zu gewinnen.

10 c) Auch die Erwägung des Landgerichts, eine Falschbelastung des Angeklagten sei wegen dessen Rachekompetenz nicht nachvollziehbar, begegnet Bedenken. Einen bereits stadtbekanntem Rauschgifthändler – wie den Angeklagten – wird jemand, der etwa, ohne den wahren Tatbeteiligten zu verraten, einen Vorteil durch weitere Aufklärung erreichen will, mit größerer Plausibilität belasten können als einen den Ermittlungsbehörden noch gänzlich unbekanntem Täter (vgl. BGH StV 2006, 515). Zudem lässt das Landgericht in diesem Zusammenhang unerörtert, dass vorliegend – vom Landgericht ohne jede Erläuterung festgestellt – der Angeklagte von der Polizei bereits am 4. Mai 2005 verdächtigt wurde, der Zeuge ████████ sich indes erst am 30. Mai den Ermittlungsbehörden anvertraut hat.

11 d) Das dem Angeklagten angelastete Rauschgiftgeschäft bedarf demnach neuer tatrichterlicher Aufklärung und Bewertung.

12 3. Soweit die Revision den Schuldspruch wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in 25 Fällen angreift, offenbart sie keinen Rechtsfehler. Das Landgericht hat sich nach ausreichender Würdigung der Tatumstände vor dem Hintergrund des nach Überzeugung des Angeklagten von ihm ausgehenden Aids-Ansteckungsrisikos von 1:1.000 in allen 25 Fällen des von ihm praktizierten ungeschützten oralen und vaginalen Geschlechtsverkehrs rechtsfehlerfrei von einem bedingten Körperverletzungsvorsatz überzeugt (vgl. BGH NJW 1992, 2644, 2645 f., insoweit in BGHSt 38, 300 nicht abgedruckt). Indes können die dem gemäß §§ 23, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Regelstrafrahmen des § 224 StGB entnommenen Einzelfreiheitsstrafen von jeweils einem Jahr und sechs Monaten schon deshalb nicht aufrecht erhalten bleiben, weil der Senat nicht ausschließen kann, dass sie von der Höhe der Einsatzstrafe beeinflusst worden sind.

13 Das neue Tatgericht wird insoweit bei der Strafrahmenfindung und Einzelstrafbemessung zu berücksichtigen haben, dass das vom Angeklagten objektiv ausgehende Ansteckungsrisiko (1:1 Mio.) durch die erfolgreiche Medikation des Angeklagten nachhaltig geringer als vom Angeklagten angenommen und darüber hinaus in 24 Fällen durch den vom Angeklagten praktizierten coitus interruptus noch weiter verringert war (vgl. BGHSt 36, 1, 8).

Basdorf Häger Gerhardt

Brause Schaal